



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Brandenburg  
als untere Abfallwirtschaftsbehörden

Nachrichtlich:

Landesamt für Umwelt (LfU)

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
(LELF)

Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Brandenburg als  
untere Bodenschutzbehörden

Potsdam, 29. März 2023

**Umsetzung der Berichtspflicht für Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 3a der Klärschlammverordnung - AbfKlärV)**

Anlagen

- Vorlage zur Berichtspflicht von Klärschlammherzeugern nach Paragraph 3a AbfKlärV
- Liste der Abwasserbehandlungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken soll deutlich eingeschränkt und Phosphor sowie andere Nährstoffe aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden. Hierzu wurde die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) novelliert. Die Novelle trat im Wesentlichen am 03.10.2017 als „Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung“ in Kraft (BGBl. I S. 3465 ff.).

Nach § 3a AbfKlärV in der Fassung, die seit dem 01.01.2023 in Kraft ist, hat der Klärschlammherzeuger, welcher im Jahr 2023 eine Abwasserbehandlungsanlage betrieben hat, nun zunächst bis zum 31.12.2023 bei der zuständigen Behörde einen Bericht über die geplante Umsetzung der Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung ab 2029 bzw. 2032 sowie der zukünftigen Entsorgungswege der anfallenden Klärschlämme einzureichen. Klärschlammherzeuger, welche eine Abwasserbehandlungsanlage nach dem 31.12.2023 in Betrieb nehmen, sind zur Vorlage des Berichtes sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage verpflichtet.

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Linz  
Gesch.Z.: MLUL-52-  
3111/19+16#352892/2022  
Hausruf: +49 331 866-7355  
Fax: +49 331 866-7241  
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>  
Franziska.Linz@MLUK.Brandenburg.de

**KLIMA. SCHUTZ.**  
**Brandenburg handelt.**



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam  
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99  
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

Im Rahmen des Berichtes sind die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der durchzuführenden Phosphorrückgewinnung und der Phosphorgehalt sowie der Gesamtgehalt an basisch wirksamen Stoffen (angegeben als Calciumoxid) der anfallenden Klärschlämme anzugeben.

Die Analyse der Klärschlämme auf den Phosphorgehalt und den Gesamtgehalt an basisch wirksamen Stoffen ist durch den Klärschlammherzeuger bzw. Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage im Kalenderjahr 2027 zu wiederholen. Spätestens vier Wochen nach Durchführung der Analyse ist der zuständigen Behörde das Ergebnis der Untersuchung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2022 hatten wir Sie über das Außerkraftsetzen der Verwaltungsvorschrift zur AbfKlärV und die von der LAGA veröffentlichten Vollzugshinweise zur Umsetzung der Klärschlammverordnung (LAGA M39, 2020) informiert. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg-Nr. 13 vom 6. April 2022. In den Vollzugshinweisen wird durch die LAGA ein entsprechendes Berichtsformat zur Anwendung empfohlen (siehe Anlage). Dieses ist ausgefüllt an Sie als zuständige Behörde zu übergeben (vgl. § 1 i. V. m. Nr. 9.1 Anlage Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV). Der Fragebogen bzw. Bericht enthält die nach der AbfKlärV von den Klärschlammherzeugern geforderten Mindestangaben zu den geplanten und bereits eingeleiteten Maßnahmen zur P-Rückgewinnung und dient als Orientierungshilfe.

Wichtig in Zusammenhang mit den vorzulegenden Analysen für Phosphor und den basisch wirksamen Stoffen im Klärschlamm ist, dass die Probenahme u. Probenanalyse durch ein nach AbfKlärV notifizierte Labor zu erfolgen hat (s. ReSy-MeSa).

Sie nehmen die Berichte entgegen, prüfen diese auf Vollständigkeit und reichen sie bis zum 30.06.2024 an das MLUK, Abt. 5, Ref. 52 weiter. Eine Liste der Abwasserbehandlungsanlagen nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten fügen wir bei.

Alle bisherigen Meldungen und Berichtspflichten bezüglich der bodenbezogenen Klärschlammverwertung in Brandenburg (insb. gemäß § 34 Abs. 3 AbfKlärV) erfolgen in etablierter Verfahrensweise weiterhin an die untere Abfallwirtschaftsbehörde (§ 1 i. V. m. Nr. 9 Anlage AbfBodZV) und sind über das Landesumweltamt bis zum 31.05. des jeweiligen Folgejahres an die zuständige oberste Behörde weiterzuleiten.

Das Unterlassen der Vorlage eines entsprechenden Berichtes ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes (Art. 4 zu § 36 AbfKlärV) und kann entsprechend geahndet werden.

Das MLUK hat im Jahr 2021 ein Projektvorhaben beauftragt, welches die Situation der Kläranlagen bezüglich der Verwertung von Klärschlamm im Land Brandenburg betrachtet und Wege bzw. Lösungsansätze aufzeigt. Die Ergebnisse werden auf der Homepage des MLUK unter

<https://mluk.brandenburg.de/info/klaerschlammentsorgung>

veröffentlicht und dienen Ihnen als Informationsquelle und Hilfestellung für die künftigen Anforderungen an die Klärschlammverwertung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anke Hermann  
Abteilungsleiterin  
Wasser und Bodenschutz



Axel Steffen  
Abteilungsleiter  
Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit